

§ I. Vertragstyp und Vertragsabschluss

(1) Beim Vollamortisationsvertrag wie auch beim Teilamortisationsvertrag obliegt dem Leasingnehmer - nachstehend LN genannt - die Pflicht zur Vollamortisation der bei der Beschaffung des Leasingobjekts und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers - nachstehend LG genannt - sowie des kalkulierten Gewinns. Da beim Teilamortisationsvertrag mit den Leasingraten allein jedoch nur eine teilweise Amortisation erreicht wird, übernimmt der LN daher zusätzlich die Verpflichtung, auf Verlangen des LG zum Vertragsende das Leasingobjekt zu dem auf Seite 1 des Vertrages vereinbarten "festen Kaufpreis" zzgl. der gesetzlichen MwSt anzukaufen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Höhe des Verkehrswerts des Leasingobjekts zu diesem Zeitpunkt.

(2) Bei beiden Vertragstypen ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages während der Grundmietzeit nicht möglich.

(3) Hat sich der LN durch Ankreuzen auf Seite 1 für den "Vollamortisationsvertrag" entschieden, so schuldet er dem LG über die vereinbarten Leasingraten, die einmalige Bearbeitungsgebühr, die Leasingsonderzahlung (und eventuelle Kosten für eine andere Zahlungsweise als das SEPA-Lastschriftverfahren) hinaus keine weitere Zahlungen. Nach Ende der Grundmietzeit hat er das Leasingobjekt in gebrauchsfähigem Zustand an den LG zurückzugeben, wenn sich der Vertrag nicht verlängert.

(4) Hat sich der LN durch Ankreuzen auf Seite 1 für den "Teilamortisationsvertrag mit Andienungsrecht des LG" entschieden, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des LG nach Ablauf der Grundmietzeit das Leasingobjekt zu dem auf der Seite 1 vereinbarten "festen Kaufpreis" zuzüglich der dann gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu kaufen (Andienungsrecht des LG). Macht der LG von diesem Andienungsrecht Gebrauch, hat er dies gegenüber dem LN schriftlich zu erklären. Der entsprechende Kaufpreis ist bei Rechnungserhalt fällig, jedoch nicht vor Vertragsende. Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag sind ausgeschlossen.

Verlängert sich der Vertrag gemäß § XIV, 2, so verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem der LG von seinem Andienungsrecht Gebrauch machen kann, auf das jeweilige Ende der Vertragsverlängerung. Falls der LG dann von seinem Andienungsrecht Gebrauch macht, wird der Kaufpreis neu berechnet, wie in § XIV, 2 beschrieben.

Macht der LG von dem Andienungsrecht keinen Gebrauch und verlängert sich der Vertrag nicht oder nicht mehr (§ XIV, 2), so hat der LN das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zum Vertragsende an den LG zurückzugeben.

(5) Der LN ist an seinen Leasingantrag unbeschadet seines Rechts auf Widerruf vier Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der Leasingvertrag kommt durch Gegenzeichnung seitens des LG zustande. Der LN verzichtet auf den Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung. Der LG bestätigt den Abschluss des Leasingvertrages durch Zusendung einer gesonderten Leasingbestätigung.

(6) Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.

§ II. Leasing-Gegenstand

Konstruktions- oder Form- oder Farbänderungen des Leasingobjekts, sowie Änderungen des Lieferumfangs und der Leistungsbeschreibung seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Leasingobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt am zwischen Lieferanten und LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Leasingobjekt vorher übergeben wird, beginnt die Leasingzeit zu diesem Zeitpunkt. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Leasingobjekts.

§ IV. Leasing-Entgelte

(1) Die Leasingraten sowie die nachstehend geregelten weiteren Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjekts.

(2) Ist eine Leasing-Sonderzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kautions; durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.

(3) Vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. Transport, Aufstellung, Inbetriebnahme des Leasingobjekts sowie Aufwendungen für Versicherung, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu bezahlen.

(4) Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingrate und der anderen Leasing-Entgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Leasingobjekts oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasing-Antrages verändert haben und sofern zwischen Leasing-Antrag und Übernahme mehr als 4 Monate liegen. Das gleiche gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben für die betroffenen Leasingentgelte und Folgezahlungen. Ergibt sich durch die erfolgte Anpassung gemäß Satz 1 eine Erhöhung des Leasingentgeltes um mehr als 5 %, kann der LN durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurücktreten.

(5) Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN nach diesem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.

§ V. Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Die erste Leasingrate, die Bearbeitungsgebühr und die Leasingsonderzahlung sind am Tage der Übernahme durch den LN fällig. Die Folgeraten sind jeweils am 1. des Monats fällig, wenn die Leasingzeit in der 1. Hälfte eines Monats beginnt; liegt der Beginn in der 2. Hälfte eines Monats, sind sie jeweils am 15. des Monats im voraus fällig und werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens durch den LG eingezogen.

Der LN verpflichtet sich dem LG ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der

Einzug der Lastschriften erfolgt mit Fälligkeit der Leasingraten. Für die Dauer des vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens wird die gesetzliche Frist betreffend der Vorabinformation (Prenotification/Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt. Der LN hat den LG bei einer eventuellen Änderungen der Kontoverbindung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit der nächsten Leasingrate zu informieren. Sollte der LN seine Bank zur Nichteinlösung einer Lastschrift anweisen so ist der LG unverzüglich darüber zu informieren. Der LN sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des LN, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift nicht durch den LG verursacht wurde.

(2) Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten SEPA-Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht ein LN eine andere Zahlungsweise, wird der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit EUR 15,00 zzgl. MwSt. je Zahlung in Rechnung gestellt.

(3) Die Forderungen auf Ersatz von Kosten sowie der von dem LG verauslagten Beträge sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig. Alle weiteren Forderungen des LG sind nach Rechnungsstellung fällig.

(4) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

(5) Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

(6) Bei Zahlungsverzug kann der LG den ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

§ VI. Lieferung und Lieferverzug

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der LN kann im Fall des Verzugs dem LG auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Übernahme des Leasingobjekts nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % der Anschaffungskosten (brutto).

Der Anspruch auf Lieferung ist in allen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Wird dem LG, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der LG bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des LN bestimmen sich nach Ziffer 2.

§ VII. Übernahme und Übernahmeverzug

(1) Der LN hat die Pflicht, das Leasingobjekt innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen. Ist das Leasingobjekt vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, hat der LN das Leasingobjekt innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen und dies dem LG mit der "Abnahmeerklärung" verbindlich mitzuteilen. Sind Änderungen im Sinne von § II erheblich oder für den LN unzumutbar, kann dieser die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Leasingobjekt erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden.

(2) Bleibt der LN mit der Übernahme des Leasingobjekts länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Verzug, so kann der LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist der LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht in stande ist. Verlangt der LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % der Anschaffungskosten (brutto). Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist. Macht der LG von den Rechten gemäß Satz 2 dieser Ziffer keinen Gebrauch, kann er über das Leasingobjekt frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist ein anderes vertragsgemäßes Leasingobjekt zu den Vertragsbedingungen liefern.

§ VIII. Eigentumsverhältnisse, Genehmigungen, Gebühren, Steuern

(1) Der LG ist Eigentümer des Leasingobjektes. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Leasingobjekt zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Leasingobjekt weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Ein Verbringen des Leasingobjekts an einen anderen Ort als der dem LG bekannte Betrieb/Haushalt, insbesondere ins Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den LG.

(2) Der LN darf das Leasingobjekt nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, daß es wesentlicher Bestandteil derselben wird.

(3) Der LN hat das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Leasingobjekt, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von dem LG verursacht sind.

(4) Wird der Leasing-Gegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Leasingzeit aufzuheben. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG die schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

(5) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Ein- und Umbauten an dem Leasingobjekt sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Leasingobjekts bei Rückgabe noch vorhanden ist.

(6) Der LN ist Besitzer und Nutzer des Leasingobjekts. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und/oder Gebrauch des Leasingobjekts zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte - einschließlich staatlicher Institutionen - aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen. Benötigt der LN behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Leasingobjekt, so ist der LN für die Beantragung und den Erhalt solcher Genehmigungen verantwortlich. Wenn eine benötigte Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt entzogen wird, kann der LN aus diesem Grunde weder eine Kündigung aussprechen, noch die vereinbarten Zahlungen zurückhalten.

§ IX. Besitzerpflichten

(1) Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und dem Besitz des Leasingobjekts ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und den LG, soweit er dafür in Anspruch genommen wird, freizustellen.

(2) Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit Betrieb oder Besitz des Leasingobjekts verbunden sind, wie z.B. Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von dem LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.

(3) Der LN hat dafür zu sorgen, daß das Leasingobjekt nach den Vorschriften des Herstellers und im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend behandelt, wie vorgeschrieben gewartet und stets im betriebsbereiten Zustand erhalten wird.

§ X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

(1) Der LN hat auf seine Kosten das Leasingobjekt gegen die Gefahren des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung - bei elektronischen Geräten in der Form einer Elektronikversicherung - zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert, mindestens aber zum jeweiligen Barwert der Gesamtleasingforderung des LG, mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,- zu versichern und bei der Beschaffung des Sicherungsscheines für den LG mitzuwirken. Hat der LN nicht die erforderliche Versicherung abgeschlossen, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.

Der LN tritt hiermit sämtliche Rechte aus der Versicherung zur Sicherung an den dies annehmenden LG ab. Leistungen der Versicherung werden dem LN angerechnet, mit Ausnahme desjenigen Betrages, den die Versicherung zum Ausgleich eines entstandenen merkantilen Minderwertes leistet. Bei Teilamortisationsverträgen verrechnet der LG erhaltene Wertminderungsbeträge mit der vereinbarten Kaufsumme, falls der LG von seinem Andienungsrecht Gebrauch macht.

(2) Die Abwicklung mit dem Versicherer obliegt dem LN. Hat der LN die Ansprüche des LG voll erfüllt, stehen die Ansprüche aus der Versicherung dem LN zu. Der LG ist bei Leistungsverweigerung der Versicherung nicht verpflichtet, diese zu verklagen.

Kommt der LN mit der Zahlung der Prämien in Verzug, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN an den Versicherer zu zahlen.

(3) Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, daß wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjekts übersteigen.

(4) Bei Totalschaden oder Verlust des Leasingobjekts kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjekts kann der LN innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Die Folgen einer solchen außerordentlichen Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

§ XI. Haftung

(1) Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Leasingobjekts haftet der LN dem LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden durch den LG.

(2) Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem LN oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjekts, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen haftet der LG dem LN nur bei Verschulden.

Bei jedem Schadensfall ist dem LG unverzüglich eine Schadensmeldung zu übersenden. Ferner hat der LN dem LG bzw. seinen mit der Schadenbearbeitung Beauftragten sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Der LN ist verpflichtet die Reparaturkosten zu zahlen bzw. zu bevorschussen und weitere mit dem Schadensereignis zusammenhängende Kosten (Ausfallkosten, Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung usw.) zu tragen.

§ XII. Wartung und Reparaturen

Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch den Hersteller oder einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen.

Der LN ist zum Abschluß eines Wartungsvertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Leasingobjekts erforderlich ist.

§ XIII. Gewährleistung

(1) Da der LN das Leasingobjekt beim Händler/Lieferanten selbst ausgesucht, die Vertragsmodalitäten festgelegt und sich von der Qualität des Leasingobjekts überzeugt hat, leistet der LG Gewähr, indem er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung aus dem Kaufvertrag über das Leasingobjekt sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den LN abtritt. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, daß bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an den LG zu leisten sind. Gegen den LG stehen dem LN Gewährleistungsansprüche nicht zu. Dieses gilt auch, wenn der LN ein Leasingobjekt vom LG zur Verfügung gestellt bekommen hat, wo der LN nicht Erstbenutzer ist.

(2) Nachbesserungsansprüche sind vom LN beim Hersteller /Lieferanten entsprechend den hierfür maßgeblichen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen geltend zu machen. Bleibt der erste Nachbesserungsversuch erfolglos, wird der LG den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Nachbesserungsanspruches unterstützen.

(3) Schlägt die Nachbesserung fehl und verlangt der LN deshalb Wandlung oder Minderung, hat er den LG davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Erklärt sich der Gewährleistungsverpflichtete bei fehlergeschlagener Nachbesserung mit der Wandlung einverstanden oder wird er rechtskräftig zur Wandlung verurteilt, entfällt die Verpflichtung des LN zur Zahlung von Leasingraten. Erklärt sich der Gewährleistungsverpflichtete mit der Wandlung nicht einverstanden, ist der LN ab Erklärung der Wandlung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Erklärung der Wandlung - die Wandlungsklage erhebt, es sei denn, daß sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagfrist vorher verständigt hat. Erhebt der LN nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Wandlungsklage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind dann unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

(5) Nach Wandlung wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet:

Die Forderung des LN umfaßt die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasing-Sonderzahlung, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Gewährleistungsverpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des LG für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Leasingobjekts und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Minderwertes gemäß § XVI unberührt, soweit der Minderwert nicht auf dem gewährleistungsverpflichteten Mangel beruht.

(6) Hat im Fall der Minderung der Gewährleistungsverpflichtete einen Teil des Kaufpreises an den LG zurückgezahlt, berechnet der LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten - unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasing-Entgelte - und den Restwert neu.

(7) Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Gewährleistungsverpflichteten trägt der LG, sofern der LN nicht eingetragener Kaufmann ist.

§ XIV. Ordentliche Kündigung, Verlängerung, außerordentliche Kündigung

(1) Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der Grundmietzeit kündigen. Ein Andienungsrecht des LG zum Ende der Grundmietzeit gem § I, 4 wird von der Kündigung nicht berührt.

(2) Wird von dem Kündigungsgesetz zum Ende der Grundmietzeit (vereinbarte Leasingzeit) kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit gekündigt wird. Macht der LG von seinem Andienungsrecht beim Teilamortisationsvertrag zum Ende eines Verlängerungszeitraumes Gebrauch, so wird 50 % der Netto-Summe (ohne MwSt) aller Leasingraten, die für den oder die Verlängerungszeiträume bezahlt wurden, von dem auf Seite 1 vereinbarten "festen Kaufpreis" abgezogen.

(3) Der Leasingvertrag ist während der Grundmietzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 4, 5 und 6 sowie nach § X Ziffer 4.

(4) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann neben den Kündigungsmöglichkeiten des § 12 Verbraucherkreditgesetz insbesondere dann kündigen, wenn der LN:

a) - mit zwei Leasingraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Leasingraten in Verzug ist und der LN eine juristische Person ist oder das Leasingobjekt für eine bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des LN bestimmt ist;

b) - seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel oder Scheck mangels Deckung zu Protest gehen läßt oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder der Schuldner die Vermögensauskunft abgibt oder gegen ihn ein Haftbefehl existiert;

c) - bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,

d) - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

(5) Besteht für den Vertrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft seitens eines Dritten und trifft für diesen eine oder mehrere der unter § XIV, Satz 4 a, b, c oder d genannten Bedingungen zu, stellt dies ebenfalls einen Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages dar. Dem LN bleibt es unbenommen binnen einer Frist von 4 Wochen entweder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank als neue Sicherheit einzubringen oder aber einen neuen Bürgen zu stellen, dessen Bonität vom LG geprüft und akzeptiert wird.

(6) Stirbt der LN, können seine Erben oder der LG das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertrags-Monats kündigen.

(7) Die Folgen einer außerordentlichen Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

§ XV. Abrechnung nach außerordentlicher Kündigung

(1) Hat der LN dem LG Anlaß zu einer fristlosen Kündigung gegeben, kann der LG vom LN als Schadenersatz eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem kalkulierten Buchwert des Leasingobjekts (§ XV, 2) und dem realisierten oder ermittelten Erlös (§ XV, 3) verlangen. Übersteigt der Erlös den kalkulierten Buchwert, kehrt der LG 75 % des Mehrbetrages an den LN aus. Das gleiche gilt, wenn sich für den LN aus der Abrechnung eines etwa geleisteten Sonderentgelts ein Guthaben ergibt, das die Entschädigungsforderung übersteigt.

(2) Kalkulierter Buchwert ist die Summe aller offenen Leasingraten bis zum Ende der im Leasingantrag vorgesehenen Leasingzeit zuzüglich kalkulierter Restwert abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit (Abzinsung). Der kalkulierte Restwert ist der nach Schätzung von dem LG zu erwartende Veräußerungserlös für das Leasingobjekt am Ende der Leasingzeit bei Vollamortisationsverträgen, wie er auch der Kalkulation der Leasingraten zugrunde gelegt worden ist; bei Teilamortisationsverträgen entspricht der kalkulierte Restwert dem auf Seite 1 des Vertrages aufgeführten "festen Kaufpreis".

(3) Erlös ist der von dem LG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf des Leasingobjekts an den Fachhandel. Verwertet der LG das Leasingobjekt anders als durch Veräußerung - etwa durch Weitervermietung -, so gilt der von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Erlös. Der Berechnung der Entschädigungsforderung werden alle Werte ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

(4) Der LG hat die Verwertung des Leasingobjekts mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben, läßt der LG den Händlereinkaufswert des Leasingobjekts im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Sachverständigen schätzen.

(5) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung des LN, zu der der LG Anlaß gegeben hat, oder aus Gründen, die von dem LG zu vertreten sind, so entfallen mit Zugang der Kündigungserklärung die Verpflichtungen des LN aus dem Leasingvertrag mit Ausnahme der Verpflichtung zur Rückgabe des Leasingobjektes. Für die Rückgabe gilt die in Abschnitt XVI getroffene Regelung sinngemäß, und zwar auch bei Teilamortisationsverträgen.

(6) Endet der Leasingvertrag mit einer ordentlichen Kündigung gemäß § XIV, 1 oder 2, erfolgt die Rückgabe/Abrechnung nach § XVI, 1-4.

(7) Ist das Leasingverhältnis durch Tod des LN beendet worden, kann der Vertrag auf Wunsch der Erben auch mit diesen oder einem von ihnen fortgesetzt werden. Der LG darf die Fortsetzung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen.

(8) Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gilt die Zins- und Vergütungsregelung in § V Ziffer 6 sinngemäß.

§ XVI. Rückgabe des Leasingobjekts / Abrechnung bei ordentlicher Kündigung / Verlängerungsoption bei Vollamortisationsverträgen

(1) Nach Beendigung des Leasingvertrags ist das Leasingobjekt mit allem Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung, Kundendienstheft, Ausweise) vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine vom LG zu benennende Anschrift zurückzugeben. Gibt der LN Zubehör und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

(2) Bei Rückgabe muß das Leasingobjekt in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie betriebssicher sein. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

(3) Bei Rückgabe des Leasingobjekts nach Ablauf der Grundmietzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gemäß Ziffer 2 Satz 1 und ist das Leasingobjekt hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Wenn der LG beim Teilamortisationsvertrag von seinem Andienungsrecht Gebrauch macht, entfällt der Ausgleich eines möglichen Minderwertes; sollte der LG eine Entschädigung für eine schadenbedingte Wertminderung des Leasingobjekts erhalten haben, wird dieser Betrag von dem "festen Kaufpreis" abgezogen. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Leasingobjekts auf Veranlassung des LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Wird das Leasingobjekt nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Grundmietzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

(5) Bei Vollamortisations-Verträgen gewährt der LG dem LN die Option, den Leasingvertrag über die Grundmietzeit hinaus zu verlängern. Die Anschlußleasingrate muß den Wertverzehr für das Leasingobjekt decken, der sich auf der Basis des unter Berücksichtigung der linearen AFA nach der amtlichen AFA-Tabelle ermittelten Buchwertes der Restnutzungsdauer laut amtlicher AFA-Tabelle ergibt oder dem niedrigeren gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung. Die monatlich zu zahlende Anschlußleasingrate errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Wertverzehr und dem vom LN gewünschten Verlängerungszeitraum. Diese Option muß vom LN verbindlich und in schriftlicher Form spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundmietzeit ausgeübt werden.

(6) Falls der LN dies wünscht, kann der LG, insbesondere sofern noch keine anderweitige Verwertung des Leasingobjektes vorgesehen ist, das Leasingobjekt dem LN zum Ablauf des Leasinggrundvertrages bzw. zum Ablauf eines Verlängerungsvertrages zum Kauf anbieten. In diesem Fall entspricht der Kaufpreis dem Buchwert des Leasingobjektes am Ende der Grundvertragsdauer bzw. am Ende des Verlängerungszeitraumes, der sich unter Anwendung der linearen AFA nach der amtlichen AFA-Tabelle ergibt oder dem niedrigeren gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Veräußerung zuzüglich der jeweils anfallenden Verwaltungs- und Dokumentationskosten.

Dieser Wunsch sollte vom LN verbindlich und in schriftlicher Form spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundmietzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes ausgesprochen werden. Aufwendungen jeglicher Art, die dem LN aus der käuflichen Übernahme des Leasingobjektes entstehen, können gegenüber dem LG nicht geltend gemacht werden.

(7) Weder der Vollamortisationsvertrag noch der Teilamortisationsvertrag räumen dem LN ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes ein.

§ XVII. Übertragbarkeit / Bilanzvorlage

Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages auf/durch einen Dritten zu.

Der LN hat dem LG bzw. dessen Refinanzierer auf Anforderung zur Erfüllung der Überprüfungspflichten gem. § 18 Kreditwesengesetz die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN erforderlichen Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse) zur Verfügung zu stellen.

§ XVIII. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des LG, soweit der LN, der Bürge oder ein Mitverpflichteter nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der LN Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB aufgeführten Gewerbetreibenden gehört.

(2) Der LN hat einen Wohnsitzwechsel oder ein Verlegen seiner Betriebsstätte dem LG unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ansprüche und sonstige Rechte des LN aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ XIX. Einkommensabtretung

Zur Sicherung aller Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag sowie aus Anlaß des Leasingvertrages oder mit diesem in Zusammenhang stehende Forderungen einschließlich Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche tritt der LN - unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung - den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen

Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsentschädigung; Arbeitnehmersparzulage; Anpassungsgeld; Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachzuwendungen

- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-1)

- Ausbildungsförderung (§ 18 SGB); Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Konkursausfallgeld (§19 SGB); Vorruhestandsleistungen (§ 19a SGB); Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherung einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattung (§§ 21 - 24 SGB)

- sowie auf Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherungen einschließlich Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an den oben genannten, dies annehmenden LG ab.

Mit der **Zusammenrechnung** einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen ist der LG ausdrücklich einverstanden; wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das wesentliche Grundlage zur Lebenserhaltung bildet.

Nominelle Begrenzung: Die Abtretung ist begrenzt auf die Summe der Leasingsonderzahlung, der Leasingraten und dem Fahrzeugrestwert zuzüglich einer Pauschale von 15%. Wird auf die Abtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.

Freigabe: Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Ansprüche ist der LG verpflichtet, Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) freizugeben, soweit der wirtschaftliche Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend überschreitet.

Sicherheitenverwertung: Der LG ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Zahlungen an sich zu verlangen, wenn der LN mindestens mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate (brutto) in Verzug ist und der LG die Offenlegung 2 Wochen vorher angedroht hat.

§ XX. Erlaubnis zur Datenspeicherung

Der LG ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäftsverbindung erhaltenen, personenbezogenen Daten zu speichern und gegebenenfalls an den entsprechenden Versicherer und/oder Refinanzierer weiterzugeben.